

Revidierte Vereinssatzung vom 26.11.2022

§1

Name , Sitz

Der Verein trägt den Namen

EKO Gemeinschaft europäischer Shin-Buddhisten e.V.

und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§2

Zweck

1. Der Verein pflegt die buddhistische Lehre auf der Grundlage des Jodo-Shin Buddhismus. Der Verein hat ferner die Aufgabe, die internationale Gesinnung, die Toleranz unter den Religionen und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem durch buddhistische Zeremonien und Feierlichkeiten zur Pflege der buddhistischen Lehre sowie der Veranstaltung von Seminaren und Symposien verwirklicht, wobei das Verständnis des Jodo-Shin Buddhismus vertieft und die auf dem Buddhismus basierende asiatische Kultur nähergebracht werden soll.
3. Durch die Betreuung der an den Veranstaltungen des Vereins beteiligten Teilnehmer sowie durch Förderung der Begegnung und des Austauschs zwischen den Teilnehmern soll die Völkerverständigung gefördert werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins sowie auch die vom Verein „EKO Haus der japanischen Kultur e. V.“ zur Verfügung gestellten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder können Auskünfte in allen sie betreffenden Fragen verlangen.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. dazu beizutragen, dass der Verein seine Ziele erreicht
 - b. die Vereinssatzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse zu erfüllen,
 - c. alle zur Durchführung der Vereinsarbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
2. Bei Rechtsgeschäften, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§6**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Kündigung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Ausschluss
2. Die Kündigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (Brief oder E-Mail) an den Vorstand des Vereins ausgesprochen werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt oder Interessen des Vereins grob verletzt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Beitragszahlungen unbegründet eingestellt werden.
5. Bis zum Ausscheiden aus dem Verein bleiben die Mitglieder an die Satzung und ihrer Mitgliedschaften gegenüber dem Verein gebunden. Sie verlieren mit dem Ausscheiden ihre Rechte an dessen Vermögen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§7**Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Der dritte Vorsitzende ist zugleich der Kassenwart. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorsitzenden.
2. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Für den Fall, dass ein oder zwei Vorstandsämter unbesetzt bleiben oder die Ämter während der Amtsperiode niedergelegt werden, hält sich der verbleibende Vorstand ein Selbstergänzungsrecht für die verbleibende Amtsperiode vor.
4. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

5. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden leisten.
6. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von ihm und dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung bzw. Versammlung (i.e. dem ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden) zu unterschreiben.
7. Der erste Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte, die nicht Mitglied im Verein sein müssen, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechthandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu bevollmächtigen.
9. (entfällt)
10. (entfällt)
11. (entfällt)
12. Der erste Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
13. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§9**Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn eine ordentliche Einladung erfolgt ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Kassenwerts,
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl des Vorstandes
 - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Erweiterung der Tagesordnung
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in schriftlicher Form, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website erfolgen. Online-Mitgliederversammlungen sind zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
6. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Briefwahl ist möglich, ebenso die elektronische Abstimmung bei online-Sitzungen. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Diese ist von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und an alle Mitglieder zu übersenden.

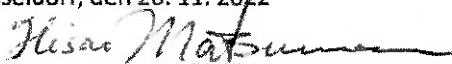
§10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an das EKO-Haus der Japanischen Kultur e.V. mit Sitz in Düsseldorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO zu verwenden hat.

Geänderte Satzung

Düsseldorf, den 26. 11. 2022



(Prof.Dr. Hisao Matsumaru, 1.Vorsitzender)



(Marc Nottelmann-Feil, 2.Vorsitzender)



(Rev. Hironobu Shoji, 3. Vorsitzender)



(Peter Kaiser, verantwortlich für das Protokoll)